



Der Kreis
Groß-Gerau

Stadt Raunheim

Bericht über die
Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2017
und des Rechenschaftsberichts
für das Haushaltsjahr 2017

Inhalt

1. Prüfung und uneingeschränkte Bestätigung der Revision des Kreises Groß-Gerau
2. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Raunheim
3. Vollständigkeitserklärung

Prüfung und uneingeschränkte Bestätigung

Aufgrund eines Erlasses des Hess. Innenministeriums vom 28.01.2015 waren durch die Kommunen bis spätestens Ende 2017 die ausstehenden Jahresabschlüsse bis zum Jahre 2016 aufzustellen. Hierdurch wurden der Revision des Kreises Groß-Gerau zahlreiche Abschlüsse parallel zur Prüfung vorgelegt, was dazu führte, dass die Prüfkapazitäten weit überschritten waren.

Um den entstandenen Prüfungstau abzuarbeiten, hat die Revision in Abstimmung mit den Kommunen des Kreises die Prüfung von Jahresabschlüssen europaweit ausgeschrieben. Hieraus resultierte die Vergabe von Prüfungsleistungen gemäß § 128 HGO an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Darmstadt.

Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH erstellte Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Raunheim ist nachfolgend aufgeführt.

Die Revision des Kreises Groß-Gerau hat die Tätigkeit der Prüfungsgesellschaft in angemessenem Umfang kontrolliert und macht sich das im Bericht dargestellte Ergebnis der Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH in allen Punkten zu Eigen.

Insbesondere verweisen wir auf den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Magistrat legt den Jahresabschluss mit dem nachfolgenden Schlussbericht der Revision des Kreises Groß-Gerau nach §113 HGO der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss und zugleich zur Entscheidung über die Entlastung des Magistrats nach § 114 HGO vor.

Groß-Gerau, den 11.06.2021

Revision des Kreises Groß-Gerau



Sabine Hoffmann
Stellv. Leiterin der Revision

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	7
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
1. Entlastung und Beschlussfassung des Vorjahresabschlusses	7
2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
3. Jahresabschluss	9
4. Rechenschaftsbericht	9
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft	10
F. Bescheinigung des Abschlussprüfers	18

Anlagen

Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2017

Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeinekassenverordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
PS	Prüfungsstandard des IDW

A. Prüfungsauftrag

Die Revision des Kreises Groß-Gerau als zuständiges Rechnungsprüfungsamt der

Stadt Raunheim,

im Folgenden auch Stadt genannt,

beauftragte uns mit Schreiben vom 4. Juni 2019 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und des Rechenschaftsberichts als Unterstützungsleistung für das zuständige Rechnungsprüfungsamt.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 128 Abs. 1 HGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Darüber hinaus umfasste der Prüfungsauftrag auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft. Die durchgeführten Prüfungshandlungen erfolgten in Anlehnung an die Regelungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft, die in der Prüfungsleitlinie L-720 des Instituts der Rechnungsprüfer e. V., Köln (IDR) niedergelegt sind.

Unsere Berichterstattung erfolgt in Anlehnung an die vom Institut für Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgelegten Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n. F.) sowie gemäß den Richtlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer e. V., Köln (vgl. IDR L 260).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die unter dem 27. und 29. Mai 2019 getroffenen Rahmenvereinbarungen sowie ergänzend die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht ist durch den Abschlussprüfer im Rahmen einer Stellungnahme zu beurteilen. Dabei ist darzulegen, dass der Rechenschaftsbericht entsprechend § 51 GemHVO mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt erwecken. Zudem haben wir darauf einzugehen, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Stadt zutreffend dargestellt sind.

Unseres Erachtens ist auf folgende Kernaussagen der gesetzlichen Vertreter zur Lage der Stadt besonders hinzuweisen:

Der Jahresabschluss 2017 weist einen Jahresüberschuss von T€ 159 aus.

Gegenüber dem Haushaltsplan 2017, der einen Jahresüberschuss von T€ 1.364 vorsah, ergibt sich eine Plan- zu Ist-Abweichung (Verschlechterung) von T€ 1.205. Das Mehr bei den Steuererträgen in Höhe von T€ 6.013 könnte das Mehr der Steueraufwendungen von T€ 6.684 nicht komplett kompensieren.

Mit 90,0 % (Vorjahr 87,7 %) der Bilanzsumme hat das Anlagevermögen eine herausragende Bedeutung für die Vermögenslage der Stadt.

Die Eigenkapitalquote beträgt unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses zum 31. Dezember 2017 14,0 % (Vorjahr 13,0 %).

Investitionen in das Finanzanlagevermögen wurden in Höhe von rd. T€ 239 getätigt. In erster Linie betreffen diese Zugänge einen Einsatzleitwagen, einen PKW sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Voraussichtliche Entwicklung der Stadt

Unseres Erachtens sind folgende Kernaussagen der gesetzlichen Vertreter zur voraussichtlichen Entwicklung der Stadt hervorzuheben:

Der Doppelhaushalt 2018/2019 wurde am 2. Februar von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und sieht für 2018 im Ergebnishaushalt einen Überschuss von T€ 1.774 vor.

Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen

Tatsachen, welche die Entwicklung der Stadt wesentlich beeinträchtigen können, haben wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

II. Unregelmäßigkeiten

Als Abschlussprüfer haben wir gemäß IDW PS 730 – Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft – bzw. der Leitlinie IDR-L 260 und entsprechend § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB auch über bei Durchführung unserer Prüfung festgestellte Unregelmäßigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zu berichten. Zu diesen gesetzlichen Vorschriften zählen insbesondere die für die Aufstellung des Jahresabschlusses oder des Rechenschaftsberichts geltenden Rechnungslegungsnormen. Die Begrifflichkeit "Unregelmäßigkeiten" ist i. S. d. IDW PS 210 zu verstehen.

Darüber hinaus haben wir auch über sonstige Gesetzesverstöße zu berichten, die sich nicht unmittelbar auf die Rechnungslegung beziehen, jedoch solche Verstöße erkennen lassen. Diesbezüglich weisen wir jedoch darauf hin, dass eine abschließende Würdigung sowie Untersuchung auf das mögliche Vorliegen sonstiger Verstöße nicht Gegenstand unseres Auftrags war, sondern sich unsere Berichtspflicht lediglich auf anlässlich der Prüfung des Jahresabschlusses festgestellte Verstöße erstreckt.

Sonstige Verstöße gegen Gesetz und Satzung

Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Magistrat den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.

Der Jahresabschluss wurde am 13. August 2018 und somit nicht fristgerecht aufgestellt.

Die Entlastung des Magistrats und die Beschlussfassung der geprüften Jahresrechnung haben gemäß § 114 HGO bis spätestens zum 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu erfolgen.

Eine Entlastung des Vorjahrs konnte bisher auf Grund verspäteter Aufstellung noch nicht erfolgen, da dieses Haushaltsjahr zusammen mit den Haushaltsjahren 2010 bis 2017 geprüft wurde.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir die Buchführung, den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang – und den Rechenschaftsbericht auf die Beachtung der für die Rechnungslegung jeweilig gesetzlichen Regelungen (HGO, GemHVO und GemKVO) einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung geprüft. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf den Jahresabschluss oder den Rechenschaftsbericht ergeben.

Nach § 128 HGO ist der Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen (u.a. Forderungsübersicht, Anlagen-, Rückstellungs- und Verbindlichkeitspiegel) zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt darstellen und
- ob die Berichte nach § 112 HGO (u. a. Rechenschaftsbericht) eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt vermitteln.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadt. Ebenso sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die dem Abschlussprüfer gegenüber gemachten Angaben. Unsere Aufgabe besteht darin, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß den §§ 128 und 131 Abs. 1 HGO durchgeführt. Die Prüfung wurde unter Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften für das hessische Gemeindehaushaltsrecht, insbesondere der HGO, der GemHVO und der GemKVO sowie den jeweiligen Hinweisen und Verwaltungsvorschriften durchgeführt.

Unsere Prüfung wurde in Anlehnung an die in den Prüfungsleitlinien und Prüfungshilfen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) e. V. niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen durchgeführt.

Die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen wurden von uns beachtet. Berücksichtigung fand auch der Prüfungsstandard zur Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft (IDW PS 730).

Danach haben wir die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind.

Die Prüfung des Jahresabschlusses haben wir unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung mit der Zielsetzung angelegt, Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung mit hinreichender Sicherheit zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken.

Auf der Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie entwickelt. Diese basiert auf einer Einschätzung des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfelds sowie der Lage der Stadt, ihrer Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken sowie auf den Auskünften der gesetzlichen Vertreter. Sie wird darüber hinaus von der Größe und Komplexität der Stadt und der Wirksamkeit ihres rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beeinflusst. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang unserer analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise und der rechnungslegungsbezogenen Aussagen im Jahresabschluss berücksichtigt.

Darauf aufbauend wurde ein Prüfungsprogramm entwickelt. In diesem Prüfungsprogramm werden Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt.

Im Rahmen unserer Prüfung wurden Aufbau und Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems überwiegend durch Befragung sowie durch Sichtung und Bewertung der vorhandenen Regelungen beurteilt.

Die Durchführung unserer Prüfung erfolgte unserem Prüfungsplan entsprechend grundsätzlich nicht kontrollorientiert. Daher haben wir unter Berücksichtigung unserer Risikoeinschätzung unsere analytischen Prüfungshandlungen und stichprobenweisen Einzelfallprüfungen von Geschäftsvorfällen und Beständen in nicht reduziertem Umfang durchgeführt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 erfolgte in einem zusammengefassten Prüfverfahren mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2017 in den Monaten Juli 2019 bis Januar 2020. Die abschließenden Arbeiten wurden in unserem Hause erledigt.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern der Stadt und den uns benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereitwillig erteilt worden.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die berufsbliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss erteilt.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Entlastung und Beschlussfassung des Vorjahresabschlusses

Der Vorjahresabschluss wurde noch nicht festgestellt und dem Magistrat für das Jahr 2017 noch keine Entlastung erteilt. Eine Feststellung bzw. Entlastung für das Haushaltsjahr 2017 konnte bisher noch nicht erfolgen, da dieses Haushaltsjahr zusammen mit dem Vorjahr geprüft wurde.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Rechnungslegungsbezogenes Internes Kontrollsystem (IKS)

Für die Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns elementare Grundprinzipien eines IKS wie das Vieraugenprinzip oder eine Funktionstrennung sind vorhanden. Nichtsdestotrotz möchten wir der Stadt nachfolgende Hinweise geben, um damit die Qualität der Buchhaltung zu erhöhen und die Erstellung des Jahresabschlusses zu erleichtern.

Es existieren keine Vorgaben bezüglich einer zeitgerechten Buchführung. Eine zeitgerechte Abschlusserstellung ist somit nicht gewährleistet. Durch die Implementierung einer Jahresabschlussverfügung werden Verantwortlichkeiten und Aufgaben verwaltungsübergreifend geklärt und der Prozess der Jahresabschlusserstellung beschleunigt. Daher sollte die Stadt vom Erlasse eines solchen Steuerungsinstruments für die jährlichen Abschlussarbeiten und Termine Gebrauch machen.

Für die weiteren wesentlichen finanzrelevanten Prozesse empfehlen wir weitere Ablaufbeschreibungen zu erstellen. Denn nur so kann ein Dritter den Sollprozess mit der tatsächlichen Umsetzung vergleichen und beurteilen, ob der Prozess ordnungsgemäß durchgeführt wird (Transparenzprinzip).

Organisation der Buchführung

Die Stadt erstellt ihren Abschluss gemäß den Vorschriften der HGO und der GemHVO sowie in Anlehnung an die handelsrechtlichen Vorschriften.

Das Rechnungswesen der Stadt ist ab dem Haushaltsjahr 2009 nach dem System der doppelten kaufmännischen Buchführung eingerichtet und wird über eine EDV-Anlage geführt.

Die Stadt lässt ihre Lohn- und Gehaltsabrechnung im Serviceverfahren durchführen.

Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Der auf Grundlage des KVKR-Kontenrahmens erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes.

Die Eröffnungsbilanzwerte sind ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen worden.

Die Stadt Raunheim verwendet das Buchführungsprogramm INFOMA, newsystem NKR/NKFsystem Version 7.

3. Jahresabschluss

Für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 wurden die Regelungen der GemHVO vom 2. April 2006, geändert durch die Verordnung vom 27. Dezember 2011, die Hinweise zur GemHVO vom 22. Januar 2013 und ergänzend die Vorschriften des dritten Buches des HGB zu Grunde gelegt. Zudem wurden die Bestimmungen der HGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2005 zuletzt geändert am 28. März 2015, eingehalten.

Der Jahresabschluss schließt an den von uns geprüften Vorjahresabschluss an.

Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die rechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften beachtet.

Der Anhang enthält die gemäß den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben.

4. Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften.

Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

Wertberichtigungen auf Forderungen

	31.12.2017 in Euro	31.12.2016 in Euro
Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüsse und Investitionsbeiträgen	27.175,79	75.087,39
Forderungen aus Steuern und steuerähn. Abgaben	260.133,30	1.541.918,17
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	115.997,54	136.307,67
Forderungen gegen verb. Unternehmen	4.098.524,60	3.743.621,23
Sonstige Vermögensgegenstände	2.583,09	4.372,09
Summe	4.504.414,32	5.501.306,55

Insgesamt werden Einzelwertberichtigungen in Höhe von € 2.486.334,84 (Vorjahr: € 2.409.354,87) von den Forderungen abgesetzt. Pauschalwertberichtigungen bestehen in Höhe von € 12.799,80.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer auftragsgemäßen Prüfung stellen wir fest, dass der Jahresabschluss, d. h. im Zusammenwirken von Vermögensrechnung, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang und Rechenschaftsbericht, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden der Stadt in dem vorliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 erfolgte gemäß den Vorschriften der HGO und der GemHVO. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang angegeben.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft

Die durchgeführten Prüfungshandlungen erfolgten in Anlehnung an die Regelungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft, die in der Prüfungsleitlinie L_720 des IDR niedergelegt sind.

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wurde ein Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 aufgestellt.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2016 und 2017 wurde am 30. November 2015 öffentlich bekannt gemacht und lag in der Zeit vom 7. bis 15. Dezember 2015 öffentlich aus.

Der durch die Stadtverordnetenversammlung am 21. Januar 2016 beschlossene Doppelhaushaltsplan weist im Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2016 einen Fehlbetrag von € 1.698.949,00 und für das Jahr 2017 einen Überschuss von € 1.191.849 aus.

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt. Die Haushaltssatzung sieht eine Kreditaufnahme für Investitionen in Höhe von € 1.981.162,00 für 2016 und in Höhe von € 1.440.000,00 für 2017 vor. Die Haushaltssatzung sieht für beide Jahre einen Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von € 15.000.000,00 vor.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Jahre 2016 und 2017 ist bei der Aufsichtsbehörde am 22. Februar 2016 eingegangen. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung durch den Landrat erfolgte am 18. April 2016. Der Doppelhaushaltsplan 2016 und 2017 wurde in der Zeit vom 17. bis 25. Mai 2016 ausgelegt.

Berichtspflicht nach § 28 GemHVO

a) Periodische Berichtspflicht

Die Gemeindevertretung ist mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. Ein regelmäßiges Berichtswesen ist für die Steuerung und Kontrolle des Haushaltsvollzugs unverzichtbar. In den Berichten ist darzustellen, inwieweit die Produkt-, Leistungs- und sonstigen Ziele (Kennzahlen) erreicht werden. Eine bestimmte Anzahl der im Verlauf des Haushaltsjahres zu erstattenden Berichte ist nicht vorgesehen. Nach dem Kommentar zur GemHVO ist es ausreichend, wenn mindestens zweimal über den Stand des Haushaltsvollzugs berichtet wird.

b) Anlassbezogene Berichtspflicht

Die Gemeindevertretung ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass sich das geplante Ergebnis des Gesamtergebnishaushalts oder des Gesamtfinanzhaushalts wesentlich verschlechtert. Dies gilt auch, wenn sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme der Teilfinanzhaushalte wesentlich erhöhen werden. Die Unterrichtung der Stadtverordneten entsprach für das geprüfte Haushaltsjahr den rechtlichen Grundlagen.

Die Stadt hat jeweils einen Haushaltsbericht gemäß § 28 GemHVO für das erste und zweite Halbjahr 2017 erstellt. Die Berichte wurden von der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen. Auf Grund der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städten und Gemeinden vom 5. Mai 2010 wurden die Berichte der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Haushaltsüberwachung

- die Forderungen wurden gemäß § 26 GemHVO ordnungsgemäß überwacht
- die im Haushaltsjahr notwendigen Auszahlungen wurden zu den Fälligkeitstagen geleistet
- die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln wurde, wie nach § 27 GemHVO aufgegeben, überwacht.

Haushaltsüberschreitungen

Der Haushaltsplan bildet auch im doppischen Haushalts- und Rechnungswesen die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Stadt.

Die darin enthaltenen Ansätze sind im Innenverhältnis für die Haushaltsführung verbindlich und dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen überschritten werden. Um das Budgetrecht der Stadtverordnetenversammlung durch über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nicht auszuhöhlen, schreibt die Kommunalverfassung darüber hinaus vor, dass erhebliche Überschreitungen der vorherigen Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung bedürfen.

Da keine Unterlagen für die außer-/überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sowie für die Übertragungen zwischen den einzelnen Budgets vorgelegt werden konnten, ist eine abschließende Beurteilung über die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften sowie der Budgetrichtlinien der Stadt Raunheim nicht möglich.

Im Vergleich zum Haushaltsansatz ergeben sich aus der Gesamtergebnisrechnung die Mehraufwendungen wie folgt:

Bezeichnung	Haushaltsansatz in €	Ergebnis in €	Differenz Ansatz./Ergebnis in €
Versorgungsaufwendungen	763.173,75	910.411,95	147.238,20
Abschreibungen	1.157.581,00	1.290.259,79	132.678,79
Transferaufwendungen	8.500,00	13.725,33	5.225,33
Sonstige ordentliche Aufwendungen	8.010,00	9.138,42	1.128,42
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	11.636.966,09	18.321.327,73	6.684.361,64
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	3.295.660,00	3.400.630,30	104.970,30

Buchungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zur Auszahlung führen, stellen keine über- und außerplanmäßige Aufwendungen dar (§ 100 Abs. 4 HGO). Dies trifft auf die Abschreibungen, Versorgungsaufwendungen und Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen zu.

Für das Mehr an sonstigen ordentlichen Aufwendungen, Transferaufwendungen und der Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen hätten Beschlüsse gemäß § 100 Abs. 1 HGO eingeholt werden müssen.

In der Ergebnisrechnung wurden laut System der Kommune bei den Aufwendungen T€ 17 übertragen. Diese Übertragungen konnten nicht nachgewiesen werden. Sie resultieren aus der Umwidmung von Ermächtigungen im Finanzhaushalt.

Dementsprechend hätten im Finanzhaushalt T€ 1.128 (Ermächtigungen lagen in Höhe von T€ 1.145 abzüglich T€ 17 vor) übertragen werden können. Laut Abschluss der Kommune wurden T€ 1.188 übertragen.

Gebührenkalkulationen

Gebührensätze sind nach dem Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtungen gedeckt werden (§ 10 Abs. 2 KAG). Die Vorschrift regelt, welche Kosten im Einzelnen einzubeziehen sind. Neben laufenden Sach- und Personalkosten sind dies vor allem Abschreibungen und kalkulatorische Verzinsungen. Innerbetriebliche Leistungsverrechnungen sind seitens der Stadt nicht erfolgt.

Im Rahmen der Prüfung wurden folgende Gebührenhaushalte/Einrichtungen untersucht:

Produkt Stadtwald

Stadtwald, Produkt-Nr. 555.01

Jahr	Ertrag	Aufwendungen	Jahres-	Kosten-	Indikatoren/
	ordentl., außerordent., ILV	ordentl., außerordent., ILV	ergebnis (incl. ILV)	deckungsgrad (prozentual)	Warngrenzen (prozentual)
2017	48.400,60	63.632,80	-15.232,20	76,06%	< 100

Das Produkt Stadtwald schließt mit einem negativen Ergebnis in Höhe von € 15.232,20 ab. Nach § 6 Forstgesetz ist der Wald betriebswirtschaftlich zu führen. Zuschüsse und Zuweisungen Dritter sind bei der Berechnung des Kostendeckungsgrades nicht zu berücksichtigen.

Zur betriebswirtschaftlichen Führung gehören auch die kalkulatorischen Zinsen. Sie sind in einer Kostenrechnung anzusetzen, um das in den Anlagen gebundene gesamte Kapital zu berücksichtigen. Zur Berechnung des Zinsaufwands haben die Gemeinden Gestaltungsspielräume. Innerhalb zulässiger Bandbreiten können sie über die Höhe der zu berücksichtigenden kalkulatorischen Zinsen sowie bei der Wahl der Methode zur Zinsberechnung entscheiden.

Die Stadt Raunheim hat für den Wald keine Verzinsung des Anlagekapitals berechnet. Wenn eine Verzinsung vorgenommen worden wäre, hätte dieser Aufwand das Ergebnis zusätzlich belastet.

Produkt Brandschutz/Feuerwehr

Brand- und Katastrophenschutz, Produkt-Nr. 126.01

Grundlage: Satzung vom 1. Juni 2001

Jahr	Ertrag	Aufwendungen	Jahres-	Kosten-	Indikatoren/
	ordentl., außerordentl., ILV	ordentl., außerordentl., ILV	ergebnis (incl. ILV)	deckungsgrad (prozentual)	Warngrenzen (prozentual)
2017	39.001,40	387.782,47	-348.781,07	10,06%	> 10 %

Der empfohlene Kostendeckungsgrad von 10 % ist erreicht. Auf die Darstellung der internen Leistungsbeziehungen wurde verzichtet. Zuschüsse und Zuweisungen Dritter sind bei der Berechnung des Kostendeckungsgrades nicht zu berücksichtigen.

Produkt Friedhofs- und Bestattungswesen

Friedhof, Produkt-Nr. 565.01

Grundlage: Satzung vom 1. Januar 1999

Das Produkt Friedhof ist ausgelagert und wird bei den Stadtwerken Raunheim verwaltet.

Produkt Kinderbetreuung in städtischen Kindertagesstätten

Kita/Schulkinderbetreuung, Produkt-Nr. 365.01/ 242.01

Kindertagesstätten (365.01)

Jahr	Ertrag	Aufwendungen	Jahres-	Kosten-	Indikatoren/
	ordentl., außerordentl., ILV	ordentl., außerordentl., ILV	ergebnis (incl. ILV)	deckungsgrad (prozentual)	Warngrenzen (prozentual)
2017	547.015,80	3.639.678,89	-3.092.663,09	15,03%	< 33 %

Schulkinderbetreuung (242.01)

Jahr	Ertrag	Aufwendungen	Jahres-	Kosten-	Indikatoren/
	ordentl., außerordent., ILV	ordentl., außerordent., ILV	ergebnis (incl. ILV)	deckungsgrad (prozentual)	Warngrenzen (prozentual)
2017	283.771,48	574.285,00	-290.513,52	49,41%	< 33%

Der empfohlene Kostendeckungsgrad von 33 % wurde bei den Kindertagesstätten deutlich verfehlt. Bei der Schulkinderbetreuung hat sich der Kostendeckungsgrad im Zeitverlauf deutlich verbessert und liegt für das Jahr 2017 über dem empfohlenen Mindestniveau. Auf die Darstellung der internen Leistungsbeziehungen wurde verzichtet. Zuschüsse und Zuweisungen Dritter sind bei der Berechnung des Kostendeckungsgrades nicht zu berücksichtigen.

Produkt Abfallwirtschaft

Abfall, Produkt-Nr. 537.01

Das Produkt Abfallwirtschaft ist ausgelagert und wird bei den Stadtwerken Raunheim verwaltet.

Abschließende Bemerkung:

Da die Zuschussbedarfe durch allgemeine Deckungsmittel ausgeglichen werden müssen, ist es grundsätzlich erforderlich, im Rahmen des Vertretbaren und Gebotenen sowie unter Berücksichtigung von sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten die Gebühren anzupassen. Es widerspricht in der Regel einer geordneten Haushaltsführung, wenn Einnahmeausfälle bei Gebühren durch Steuermittel und allgemeine Deckungsmittel ausgeglichen werden. Eine Anpassung der Gebühren im Produkt Friedhof erfolgte zum 1. März 2013 und im Produkt Kindertagesstätten zum 1. August 2012.

Zulässigkeit von übertragenen Haushaltsermächtigungen

Gemäß Jahresabschluss der Stadt wurden keine Haushaltsermächtigungen in das Haushaltsjahr 2018 übertragen.

Inanspruchnahme und Vortrag von Kreditermächtigungen

Die Haushaltssatzung sieht Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von € 1.440.000,00 vor.

Verpflichtungsermächtigung zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wurden nicht festgesetzt.

Die Entwicklung des Schuldenstandes gegenüber Kreditinstituten stellt sich in diesem Zusammenhang wie folgt dar:

Schuldenstand 1. Januar 2017	15.042.294,59 €
Darlehensaufnahme	0,00 €
abzgl. Tilgungen	833.095,09 €
Schuldenstand 31. Dezember 2017	14.209.199,50 €

Die rechnerische Laufzeit der Kredite beträgt damit ca. 17,06 Jahre. Zinsen sind in Höhe von € 481.230,15 angefallen.

Nachrichtlich:

Die Ermächtigung zur Inanspruchnahme von Kassenkrediten wurde gemäß dem Haushaltsplan 2017 auf T€ 15.000 festgesetzt. Die Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung betragen zum Stichtag T€ 4.501. Das Kreditvolumen wurde unterjährig stets eingehalten.

Haushaltssicherungskonzept

Die Kommunen sind nach § 92 Abs. 4 HGO verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht möglich ist. Das von der Vertretungskörperschaft beschlossene Haushaltssicherungskonzept ist der Kommunalaufsichtsbehörde zusammen mit der Haushaltssatzung vorzulegen, weil es wichtige Informationen zur Beurteilung der Frage enthält, ob die Haushaltsgenehmigung nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt werden kann.

Die Stadt bezeichnet das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 92 Abs. 4 HGO als Finanzsicherungskonzept. Das Finanzierungskonzept bzw. Haushaltssicherungskonzept wurde der Aufsichtsbehörde zugestellt. Für das Haushaltsjahr 2017 konnte ein Überschuss im Ergebnishaushalt von T€ 159 erreicht werden. Für 2018 wird im Ergebnishaushalt ein Überschuss von T€ 1.774 erwartet.

Gesamturteil zur Haushaltswirtschaft

Über die genannten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft von Bedeutung sind.

F. Bescheinigung des Abschlussprüfers

An den Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau, Revision, Groß-Gerau

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und des Rechenschaftsberichts der Stadt Raunheim für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Hessen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 128 Abs. 1 HGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet und die Prüfung als Grundlage für die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung über den Jahresabschluss sowie für die Entscheidung über die Entlastung des Magistrats dienen kann.

Unsere Prüfung hat bis auf die Einschränkungen im Bereich "D. Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft: Haushaltsüberschreitungen" im Wesentlichen zu keinen Einwendungen geführt. Dieser Bereich konnte auf Grund fehlender Nachweise nicht abschließend geprüft werden.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt.

Darmstadt, am 4. Juni 2021

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Darmstadt



Mast
Wirtschaftsprüfer



Stahl
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2017

Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Stadt Raunheim

Vermögensrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

AKTIVSEITE

	31.12.2017		31.12.2016
	€	€	€
1. Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	23.984,00		37.173,00
1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	204.718,00		217.262,00
	228.702,00		254.435,00
1.2 Sachanlagen			
1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	6.475.170,50		6.475.170,50
1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	1.173.630,00		1.241.417,00
1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	7.779.190,36		8.442.955,97
1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	278.199,62		288.929,62
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	938.889,26		895.746,00
1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	6.411,41		62.853,35
	16.651.491,15		17.407.072,44
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	20.705.239,42		20.705.239,42
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	2.022.930,08		2.113.587,92
1.3.3 Beteiligungen	42.422,15		42.422,15
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	130.088,55		116.117,94
1.3.5 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	2.399.820,02		2.581.933,62
	25.300.500,22		25.559.301,05
	42.180.693,37		43.220.808,49
2. Umlaufvermögen			
2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.1.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	27.175,79		75.087,39
2.1.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	260.133,30		1.541.918,17
2.1.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	115.997,54		136.307,67
2.1.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	4.098.524,60		3.743.621,23
2.1.5 Sonstige Vermögensgegenstände	2.583,09		4.372,09
	4.504.414,32		5.501.306,55
2.2 Flüssige Mittel	175.793,14		560.557,93
	4.680.207,46		6.061.864,48
3. Rechnungsabgrenzungsposten			
	16.007,12		16.673,29
	46.876.907,95		49.299.346,26

PASSIVSEITE

	31.12.2017		31.12.2016
	€	€	€
1. Eigenkapital			
1.1 Netto-Position			
1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	18.430.796,37		18.430.796,37
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	114.311,77		0,00
1.3 Ergebnisverwendung			
1.3.1 Ergebnisvortrag			
1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	- 11.993.227,87		- 11.402.914,02
Ausgleich durch ordentliches Ergebnis 2017	- 12.037.432,00		
	44.204,13		
1.3.2 Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0,00		- 634.517,98
1.3.2.1 Ordentlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag	44.204,13		
Ausgleich ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	- 44.204,13		
1.3.2.2 Außerordentlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag	114.311,77		0,00
Zuführung zu den Rücklagen	- 114.311,77		
	<u>- 11.993.227,87</u>		<u>- 12.037.432,00</u>
		<u>6.551.880,27</u>	<u>6.393.364,37</u>
2. Sonderposten			
2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge			
2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	433.434,00		523.252,00
2.1.2 Zuschüsse vom nicht-öffentlichen Bereich	1.133.008,98		1.361.558,98
2.1.3 Investitionsbeiträge	4.732.969,00		5.185.874,00
		<u>6.299.411,98</u>	<u>7.070.684,98</u>
3. Rückstellungen			
3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	4.826.866,00		4.968.810,00
3.2 Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz	7.032.224,00		2.038.854,83
3.3 Sonstige Rückstellungen	834.188,00		777.584,39
		<u>12.693.278,00</u>	<u>7.785.249,22</u>
4. Verbindlichkeiten			
4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen			
4.1.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	14.134.633,07		14.965.272,53
4.1.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	74.566,44		77.022,07
4.1.3 Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	12.934,69		8.610,78
	<u>14.222.134,20</u>		<u>15.050.905,38</u>
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	4.501.819,48		9.488.270,68
4.3 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	31.249,95		160.212,07
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	328.454,67		2.530.205,36
4.5 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	178.115,25		5,00
4.6 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	372.478,98		347.272,89
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	1.698.085,17		473.176,31
		<u>21.332.337,70</u>	<u>28.050.047,69</u>
		<u>46.876.907,95</u>	<u>49.299.346,26</u>

Stadt Raunheim

Ergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2016	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2017	Ergebnis des Haushaltsjahres 2017	Vergleich fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp.6.)
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	758.929,69 €	388.181,00 €	521.783,14 €	- 133.602,14 €
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.068.379,24 €	1.064.680,00 €	1.207.732,23 €	- 143.052,23 €
3	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	896.992,46 €	953.261,00 €	811.276,53 €	141.984,47 €
4	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	19.818.671,99 €	19.986.293,95 €	25.999.623,55 €	- 6.013.329,60 €
5	547	Erträge aus Transferleistungen	421.889,70 €	448.623,63 €	459.025,17 €	- 10.401,54 €
6	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	5.756.476,50 €	6.517.082,00 €	6.303.855,66 €	213.226,34 €
7	546	Erträge aus der Auflösung von SoPo aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	773.821,31 €	650.121,56 €	771.273,00 €	- 121.151,44 €
8	53	Sonstige ordentliche Erträge	697.511,34 €	821.499,00 €	1.020.638,58 €	- 199.139,58 €
9		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 8)	30.192.672,23 €	30.829.742,14 €	37.095.207,86 €	- 6.265.465,72 €
10	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	6.362.950,08 €	6.914.816,02 €	6.652.557,91 €	262.258,11 €
11	644-646	Versorgungsaufwendungen	673.768,12 €	763.173,75 €	910.411,95 €	- 147.238,20 €
12	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.530.581,61 €	7.205.612,00 €	6.484.337,08 €	721.274,92 €
13	66	Abschreibungen	1.146.567,48 €	1.157.581,00 €	1.290.259,79 €	- 132.678,79 €
14	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	3.217.819,33 €	3.295.660,00 €	3.400.630,30 €	- 104.970,30 €
15	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	12.491.087,35 €	11.636.966,09 €	18.321.327,73 €	- 6.684.361,64 €
16	72	Transferaufwendungen	- €	8.500,00 €	13.725,33 €	- 5.225,33 €
17	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	8.507,85 €	8.010,00 €	9.138,42 €	- 1.128,42 €
18		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 10 bis 17)	30.431.281,82 €	30.990.318,86 €	37.082.388,51 €	- 6.092.069,65 €
19		Verwaltungsergebnis (Nr. 9 ./ Nr. 18)	- 238.609,59 €	- 160.576,72 €	12.819,35 €	- 173.396,07 €
20	56, 57	Finanzerträge	267.857,01 €	2.220.700,00 €	628.272,82 €	1.592.427,18 €
21	77	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	663.765,40 €	696.700,00 €	596.888,04 €	99.811,96 €
22		Finanzergebnis (Nr. 20 ./ Nr. 21)	- 395.908,39 €	1.524.000,00 €	31.384,78 €	1.492.615,22 €
23		Ordentliches Ergebnis (Nr. 19 und Nr. 22)	- 634.517,98 €	1.363.423,28 €	44.204,13 €	1.319.219,15 €
24	59	Außerordentliche Erträge	204.840,04 €	- €	114.329,97 €	- 114.329,97 €
25	79	Außerordentliche Aufwendungen	367,21 €	- €	18,20 €	- 18,20 €
26		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./ Nr. 25)	204.472,83 €	- €	114.311,77 €	- 114.311,77 €
27		Jahresergebnis (Nr. 23 und Nr. 26)	- 430.045,15 €	1.363.423,28 €	158.515,90 €	1.204.907,38 €

Stadt Raunheim

Finanzrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2016	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2017	Ergebnis des Haushaltsjahres 2017	Vergleich Ergebnis fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp.4 ./ Sp.5.)
1	2	3	4	5	6
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	655.892,63 €	388.181,00 €	605.706,08 €	- 217.525,08 €
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.087.494,73 €	1.064.680,00 €	1.190.999,22 €	- 126.319,22 €
3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	650.225,03 €	953.261,00 €	505.798,02 €	447.462,98 €
4	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	18.560.277,30 €	19.986.293,95 €	27.922.382,39 €	- 7.936.088,44 €
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	421.889,79 €	448.623,63 €	459.025,17 €	- 10.401,54 €
6	Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlage	5.792.733,73 €	6.517.082,00 €	6.337.740,22 €	179.341,78 €
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	369.143,62 €	2.220.700,00 €	632.779,76 €	1.587.920,24 €
8	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus der Investitionstätigkeit ergeben	-	-	-	-
9	Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr.1 bis Nr.8)	26.921.827,39 €	32.386.131,58 €	37.836.991,58 €	- 5.450.860,00 €
10	Personalauszahlungen	6.259.251,30 €	6.914.816,02 €	6.556.505,13 €	358.310,89 €
11	Versorgungsauszahlungen	690.790,12 €	763.173,75 €	751.324,24 €	11.849,51 €
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	4.996.612,77 €	7.205.612,00 €	7.939.804,22 €	- 734.192,22 €
13	Auszahlungen für Transferleistungen	- €	8.500,00 €	13.725,33 €	- 5.225,33 €
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	3.055.417,65 €	3.295.660,00 €	3.437.583,91 €	- 141.923,91 €
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	11.334.130,35 €	11.636.966,09 €	13.149.870,40 €	- 1.512.904,31 €
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	651.200,94 €	696.700,00 €	562.832,83 €	133.867,17 €
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	- 155.230,91 €	8.010,00 €	- 6.549,33 €	14.559,33 €
18	Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 16)	26.832.172,22 €	30.529.437,86 €	32.405.096,73 €	- 1.875.658,87 €
19	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 ./ Nr. 17)	89.655,17 €	1.856.693,72 €	5.431.894,85 €	- 3.575.201,13 €

20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	16.023,51 €	222.513,91 €	- 16.023,51 €	238.537,42 €
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	9.335,00 €	- €	32.940,00 €	32.940,00 €
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	555.269,46 €	45.000,00 €	396.158,78 €	351.158,78 €
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 19 bis Nr. 21)	580.627,97 €	267.513,91 €	413.075,27 €	145.561,36 €
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	60.215,18 €	1.006.315,28 €	76.559,86 €	929.755,42 €
24	Auszahlungen für Baumaßnahmen	4.870,17 €	33.993,48 €	2.364,13 €	31.629,35 €
25	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	117.963,52 €	1.960.343,60 €	351.730,74 €	1.608.612,86 €
26	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	1.218.901,01 €	- €	13.970,61 €	13.970,61 €
27	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis Nr. 26)	1.401.949,88 €	3.000.652,36 €	444.625,34 €	2.556.027,02 €
28	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 ./ Nr. 27)	- 821.321,91 €	- 2.733.138,45 €	- 31.550,07 €	- 2.701.588,38 €
29	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und Nr. 28)	- 731.666,74 €	- 876.444,73 €	5.400.344,78 €	- 6.276.789,51 €
30	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	9.700.000,00 €	1.440.000,00 €	500.000,00 €	940.000,00 €
31	Auszahlung für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	- 5.746.019,45 €	- 915.000,00 €	- 4.813.814,68 €	3.898.814,68 €
32	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 32 ./ Nr. 33)	3.953.980,55 €	525.000,00 €	- 4.313.814,68 €	4.838.814,68 €
33	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 29 und Nr. 32)	3.222.313,81 €	- 351.444,73 €	1.086.530,10 €	- 1.437.974,83 €
34	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	134.107,47 €	- €	166.160,37 €	- 166.160,37 €
35	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	- 124.625,42 €	- €	- 651.004,06 €	651.004,06 €
36	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 34 ./ Nr. 35)	9.482,05 €	- €	484.843,69 €	484.843,69 €
37	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	- 3.659.508,52 €	- 2.149.750,96 €	- 427.712,66 €	- 1.722.038,30 €
38	Veränderungen des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 33 und 36)	3.231.795,86 €	- 351.444,73 €	601.686,41 €	- 953.131,14 €
39	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 37 und 38)	- 427.712,66 €	- 2.501.195,69 €	173.973,75 €	- 2.675.169,44 €

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Vollständigkeitserklärung

Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2017

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017

Herr Bürgermeister Jühe gibt persönlich folgende Erklärung ab:

Aufklärungen und Nachweise

1. Der Revision des Kreises Groß-Gerau sind die von ihr gemäß § 128 HGO verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt worden.
2. Folgende von mir benannten Auskunftspersonen sind angewiesen worden, der Revision alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben:

Fr. Chibani

Hr. Jost

Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung (§§ 33 - 37 GemHVO)

1. Es sind alle Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.
2. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle Geschäftsvorfälle, die für das Haushaltsjahr buchungspflichtig waren, erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu Grunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen).
3. Die nach § 33 Abs. 5 GemHVO erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme wurde sichergestellt.
4. Bei der Inventur sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und die Schulden erfasst worden.
5. Die nach § 33 Abs. 6 GemHVO erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden erlassen und sind in aktueller Fassung vorgelegt worden. Die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung wurde

von mir wahrgenommen

auf übertragen und hiervon wahrgenommen

Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht

1. Der Jahresabschluss beinhaltet alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen, Wagnisse (z. B. drohende Verluste aus schwebenden Verfahren) und Abgrenzungen, sämtliche Aufwendungen und Erträge und sämtliche Aus- und Einzahlungen. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben.
2. Im Rechenschaftsbericht sind alle Vorgänge von besonderer Bedeutung erläutert worden, insbesondere sind alle Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung, wie sie von mir eingeschätzt werden, dargestellt.
3. Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag
 - bestehen nicht
 - sind gesondert erläutert
4. Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage entgegenstehen
 - bestehen nicht
 - sind gesondert erläutert
5. Im Beteiligungsbericht, der bezogen auf den Abschlussstichtag fortgeschrieben und dem Jahresabschluss beigelegt ist, ist die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Beteiligung der Stadt, unabhängig davon, ob verselbstständigte Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabschlusses angehören, vollständig erläutert. Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen bestanden am Abschlussstichtag
 - nicht
 - nur in der Höhe, in der sie im Jahresabschluss berücksichtigt sind
6. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Verlustübernahmeverträgen und sonstigen Sicherheiten bestanden am Abschlussstichtag
 - nicht
 - nur in der Höhe, in der sie im Jahresabschluss berücksichtigt sind

Im Anhang des Jahresabschlusses der Stadt sind alle Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten nachrichtlich ausgewiesen.
7. Rückgabeverpflichtungen für in der Jahresbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Jahresbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Abschlussstichtag
 - nicht
 - und sind unter Ziffer aufgeführt

8. Derivative Finanzinstrumente (z. B. fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Zins- und Währungsswaps, Forward Rate Agreements und Forward Forward Deposits) bestanden am Abschlussstichtag
- nicht
 und sind in den Büchern vollständig erfasst sowie der Revision dargelegt worden
 und sind unter Ziffer aufgeführt
9. Verträge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune von Bedeutung sind oder werden können (z. B. wegen ihres Gegenstandes, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), bestanden am Abschlussstichtag
- nicht
 und sind im Anhang des Jahresabschlusses vollständig aufgeführt
10. Die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanziellen Verpflichtungen sind - soweit sie nicht in der Vermögensrechnung (Bilanz) erscheinen
- im Anhang zum Jahresabschluss angegeben
 unter Ziffer bzw. in der Anlage aufgeführt
11. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind,
- lagen am Abschlussstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor
 sind im Anhang angegeben
 sind unter Ziffer bzw. in der Anlage aufgeführt
12. Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems
- sind nicht bekannt
 sind vollständig mitgeteilt worden
13. Täuschungen, die wesentliche Auswirkungen auf den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht haben könnten, sind mir nicht bekannt.
14. Die am Schluss des Rechenschaftsberichts gemachten Angaben gem. § 112 Abs. 3 HGO sind nach meinem Kenntnisstand vollständig und zutreffend.

Raunheim, den 28.05.2021

(Jühe)
 Bürgermeister

Anlagen:

- Nach Prüfung korrigiertes, im Original unterzeichnetes, Exemplar des Jahresabschlusses / der Eröffnungsbilanz einschl. aller Bestandteile und Anlagen
- Anlagen, wie in der v. g. Erklärung durch Ankreuzen angegeben